



POSTANSCHRIFT Bundesministerin für Bildung und Forschung, 11055 Berlin

An die Mitglieder der  
CDU/CSU-Bundestagsfraktion und der  
FDP-Bundestagsfraktion

**Prof. Dr. Annette Schavan**  
Bundesministerin  
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Hannoversche Straße 28-30, 10115 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 18 57-5000

ZENTRALE +49 (0)30 18 57-0

FAX +49 (0)30 18 57-5500

E-MAIL [annette.schavan@bmbf.bund.de](mailto:annette.schavan@bmbf.bund.de)

HOME PAGE [www.bmbf.de](http://www.bmbf.de)

DATUM Berlin, 23. März 2011

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

das Bundeskabinett hat heute den Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen beschlossen. Mit dem sogenannten Anerkennungsgesetz setzt die Bundesregierung ein weiteres zentrales Vorhaben des Koalitionsvertrages von CDU, CSU und FDP um.

Vordringliches Ziel des Anerkennungsgesetzes ist es, in Deutschland lebende Fachkräfte mit im Ausland erworbenen Qualifikationen besser in das Wirtschaftsleben einzubinden, indem wir ihnen den Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt erleichtern. Dabei geht es nicht darum, vom hohen deutschen Ausbildungsstandard abzurücken, sondern gleichwertige Qualifikationen als solche anzuerkennen. Wir gehen davon aus, dass etwa 285.000 Menschen in Deutschland leben, die Interesse an einer Anerkennung ihrer im Ausland erworbenen Qualifikation haben könnten.

Zugleich wollen wir mit dem neuen Anerkennungsgesetz einen sichtbaren Beitrag zu einer Willkommenskultur in Deutschland leisten. In Deutschland wird der Bedarf an Fachkräften aufgrund der demographischen Entwicklung in den nächsten Jahren weiter ansteigen. Wir sind uns einig, dass zunächst alle Möglichkeiten genutzt werden müssen, um die hier im Land vorhandenen Potenziale, insbesondere von Frauen, Älteren und auch von Zugewanderten, auszuschöpfen. Da dies alleine nicht ausreichen wird, müssen wir die Attraktivität Deutschlands für qualifizierte Fachkräfte aus dem Ausland erhöhen. Das Anerkennungsgesetz, das effektive Strukturen und unbürokratische Verfahren zur Bewertung mitgebrachter beruflicher Qualifikationen schafft, wird hierzu maßgeblich beitragen.

Das Anerkennungsgesetz ist ein Artikelgesetz; eingeführt wird zum einen ein neues Bundesgesetz, das sog. Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz, zum anderen werden rund 60 Berufsgesetze und Verordnungen des Bundes geändert.

Das Gesetz schafft in folgenden Punkten wesentliche Verbesserungen:

- Die Rechtsansprüche auf Bewertung ausländischer Berufsqualifikationen im Zuständigkeitsbereich des Bundes werden beträchtlich ausgeweitet.
- Für die rund 350 nicht reglementierten Berufe (Ausbildungsberufe im dualen System nach dem Berufsbildungsgesetz und im Handwerk) schafft das neue Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (Artikel 1) erstmals einen allgemeinen Anspruch auf ein Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit. Diesen gab es bisher nur für Spätaussiedler. Das ist ein Meilenstein für die Bewertungspraxis in Deutschland und ich gehe davon aus, dass diese Möglichkeit insbesondere auch bei Fachkräften aus den europäischen Nachbarländern auf Interesse stoßen wird.
- In die Fachgesetze für die reglementierten Berufe (z.B. Ärzte, Pflegeberufe, zulassungspflichtiges Handwerk) werden – über die bereits bestehenden, in Umsetzung der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie eingeführten Möglichkeiten hinaus – neue Rechtsansprüche für Personen- und Berufsgruppen eingeführt, denen bisher keine Verfahren offenstanden.
- Die Staatsangehörigkeit der Antragsteller ist künftig nicht mehr das entscheidende Kriterium für berufliche Anerkennung. Auch die fachgesetzlichen Regelungen verzichten künftig bei der Bewertung von Auslandsqualifikationen weitgehend auf die Unterscheidung, ob jemand aus einem EU-Mitgliedstaat oder aus einem Drittstaat kommt. So kann nach Inkrafttreten des Gesetzes zum Beispiel auch ein türkischer Arzt bei Vorliegen der fachlichen Voraussetzungen eine Approbation erhalten; dies war bisher – selbst wenn er in Deutschland studiert hatte – nicht möglich.
- Die Frage, ob die mitgebrachte Qualifikation gleichwertig ist, wird künftig nach einheitlichen Kriterien und in einem möglichst einheitlich geregelten Verfahren beurteilt. Dies schafft größtmögliche Transparenz für Antragssteller, Arbeitgeber und zuständige Stellen. Zum Beispiel wird ein zügiges Verfahren gewährleistet, da die Entscheidung der Behörden innerhalb von drei Monaten ergehen muss, nachdem alle erforderlichen Unterlagen vorliegen.
- Antragsberechtigt sind alle Personen, die einen Ausbildungsnachweis im Ausland (abgeschlossene Berufsausbildung) erworben haben, das heißt für Ungelernte besteht kein Verfahrensanspruch. Berechtigt sind nicht nur bereits im Land Lebende, sondern auch Personen, die vom Ausland aus eine Erwerbstätigkeit in Deutschland anstreben. Damit wollen wir sicherstellen, dass die Zugangswege für Fachkräfte im deutschen Recht, die zum Teil eine Anerkennung voraussetzen, nicht versperrt werden.

- Das hohe Niveau der deutschen Berufsqualifikation bleibt gewährleistet. Maßstab für die Bewertung ist das Qualitätsniveau der deutschen Abschlüsse, Bezugspunkt sind die inländischen Berufsbilder.

Da sich das Anerkennungsgesetz nur auf Berufe im Zuständigkeitsbereich des Bundes bezieht, sind für landesrechtlich geregelte Berufe im Interesse einheitlicher Rechtsgrundlagen parallele landesrechtliche Regelung nach dem Muster des Bundesgesetzes erforderlich (z.B. für Lehrer, Ingenieure, Erzieher). Gleichzeitig sind die Länder aufgefordert, den in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Verwaltungsvollzug zu vereinheitlichen, damit über identische Anerkennungssachverhalte nicht von Land zu Land unterschiedlich entschieden wird.

Nach dem Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens wird es entscheidend darauf ankommen, dass das Gesetz auch tatsächlich von den Betroffenen genutzt wird. Wichtig sind Erstinformationen für alle Einrichtungen, die insbesondere auch Migrantinnen und Migranten erreichen (zum Beispiel Ausländerbehörden, Migrationserstberatungsstellen, Auslandsvertretungen). Vorgesehen sind darüber hinaus eine Internetseite mit Erstinformationen für Anerkennungssuchende, eine zentrale Telefon-Hotline sowie regionale Anlaufstellen, die die Anerkennungssuchenden an die zuständige Anerkennungsstelle sowie an weiterführende Beratungsangebote vor Ort verweisen.

Ich bitte Sie herzlich um Ihre Unterstützung, um dieses wichtige Vorhaben im parlamentarischen Verfahren zu einem erfolgreichen Abschluss zu bringen.

Mit freundlichen Grüßen

